

Aktuelle Informationen Stand: 27. Mai 2020



In Folge der Corona-Krise hat die Regierung – zeitlich befristet – gesetzliche Bestimmungen für Arbeitssuchende geändert. Wen betreffen die gesetzlichen Änderungen? Was ist nun anders? Für welchen Zeitraum gelten sie?

1 Zeitraum

Die gesetzlichen Änderungen gelten für die Zeit vom 16. März bis 30. September 2020.

2 Sie haben Anspruch auf Notstandshilfe in dieser Zeit?

Dann erhalten Sie die Notstandshilfe in der Höhe des zuvor berechneten Arbeitslosengeldes.

3 Sie bekommen Notstandshilfe und haben gleichzeitig ein eigenes Einkommen – z. B. Mieteinnahmen, Witwenpension?

Während dieser Zeit rechnet das Arbeitsmarktservice Ihr eigenes Einkommen nicht auf Ihre Notstandshilfe an.

4 Wird die Notstandshilfe in dieser Zeit gedeckelt?

Nein. Die Notstandshilfe sinkt daher nicht nach 6 Monaten ab.

5 Sie müssen sich aufgrund einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachtsfalls in Quarantäne begeben?

Informieren Sie das AMS darüber. In dieser Zeit erhalten Sie trotzdem Ihre AMS-Geldleistung.

6 Sie müssen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes in eine Heil- oder Pflegeanstalt?

Informieren Sie auch in diesem Fall das AMS. In dieser Zeit erhalten Sie ebenfalls Ihre AMS-Geldleistung.

7 Was gilt beim Berufs- und Entgeltschutz?

Beide bleiben in den Monaten Mai bis einschließlich September 2020 aufrecht.